

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Es wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung von Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren durchgeführt, um deren Meinung zur Lebens- und Freizeitsituation in München, der Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen sowie die Situation in Schule, Ausbildung und Möglichkeiten zur Mitwirkung zu ermitteln.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- ein noch partizipativ erarbeitendes, wichtiges Schwerpunktthema
- Lebens- und Freizeitsituation in München aus Sicht der Jugend
- Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen in der Stadt / im Stadtbezirk
- Schule und Ausbildung
- ehrenamtliche Beteiligung und Mitwirkung
- Zukunftsperspektive
- Freizeit
- soziodemographische Angaben (Alter, Geschlecht etc.)

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen, in diesem Fall Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren, die in München gemeldet sind, gezogen, angeschrieben und befragt.

§ 4

Durchführung der Erhebung

(1) Die alle drei Jahre zu wiederholende Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch das Statistische Amt D-I-STA, it@M und der Postausgangsstelle, Stadtkanzlei D-II-STK durchgeführt (Stichprobe, Adresszuordnung, Druck, Versand). Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet, und zwar ausschließlich für die Generierung der Anschreiben (Versand). Die Rückantworten erfolgen anonym und damit unabhängig von den Hilfsmerkmalen. Ein Personenbezug wird damit aufgehoben.

(2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(3) Die Erhebung wird alle drei Jahre, erstmalig innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.